9. Dezember 2019

Reglement über das Casino Bern

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 und 2 Buchstaben a und b der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹⁾, beschliesst:

I. GEGENSTAND

Art. 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen der Satzungen¹⁾

- a) die Casinokommission,
- b) die Grundsätze für die Organisation des Casino Bern,
- c) die Finanzen und Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

II. CASINOKOMMISSION

Art. 2

Zusammensetzung, Konstituierung

- ¹ Die Zusammensetzung der Casinokommission richtet sich nach den Satzungen¹⁾.
- ² Die Kommission konstituiert sich im Rahmen der Satzungen¹⁾ selbst.
- Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

Art. 3

Zuständigkeiten

- ¹ Die Casinokommission führt das Casino Bern strategisch und befasst sich mit den Angeboten in den Bereichen Kultur, Gastronomie und Veranstaltungen.
- ² Die Casinokommission
- a) legt die Unternehmensstrategie sowie die strategische Ausrichtung des Angebots im Rahmen der Eigentümerstrategie fest,
- b) überprüft die Unternehmensstrategie laufend auf ihre Richtigkeit,
- c) bestimmt die betriebliche Organisation,
- d) überprüft die Erreichung der Kennzahlen im Finanzplan,
- e) verabschiedet die rollende Mehrjahresplanung,
- f) unterbreitet die Unternehmensstrategie und die rollende Mehrjahresplanung dem Kleinen Burgerrat zur Kenntnisnahme,
- g) beaufsichtigt die Direktion und vereinbart mit dieser anspruchsvolle, erreichbare und messbare Ziele.

Art. 4

Präsidiale Anordnungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Casinokommission kann an Stelle der Kommission die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und der Casinokommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Delegation von Aufgaben und Befugnissen

- ¹ Die Casinokommission kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied oder einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.
- ² Sie kann dem Mitglied oder dem Ausschuss für die Behandlung des Geschäfts besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.
- ³ Sie bezeichnet in ihrem Beschluss die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und dem Umfang der delegierten Befugnisse.
- ⁴ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder in einer Verordnung.

Art. 6

Sitzungen

- ¹ Die Casinokommission legt die Daten für ihre ordentlichen, in der Regel monatlichen, Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest.
- ² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ³ Die Direktorin oder der Direktor des Casino Bern und die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- ⁴ Die Casinokommission und die Präsidentin oder der Präsident können weitere Personen, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Art. 7

Einberufung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Casinokommission zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein. Sie oder er kann weitere Sitzungen einberufen.
- ² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.
- ⁴ Sie erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Art. 8

Teilnahme an den Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder der Casinokommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.

Art. 9

Beschlussfähigkeit

¹ Die Casinokommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Massgebend ist die Mitgliederzahl gemäss den Satzungen¹⁾.

Art. 10

Verfahren an den Sitzungen

Für das Verfahren an den Sitzungen der Casinokommission gelten sinngemäss die für den Kleinen Burgerrat geltenden Bestimmungen.

Art. 11

Ausstand

- Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
- a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

Art. 12

Protokoll

- ¹ Die Casinokommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.
- ² Das Protokoll enthält:
- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person;
- c) die Traktanden;
- d) die Anträge mit Begründungen;
- e) Angaben über den Ausstand bei der Behandlung eines Geschäfts;
- f) die gefassten Beschlüsse;
- g) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist;
- h) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen;
- i) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls und allfälliger Protokolle über Zirkularbeschlüsse, in der Regel an der nächsten Sitzung. Die Person, welche die protokollierte Sitzung geleitet hat oder den Zirkularbeschluss erwirkt hat, und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen das genehmigte Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder d en Datenschutz.

Art. 13

Zirkularbeschlüsse

- ¹ Die Casinokommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.

- ³ Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Geheimhaltung

- ¹ Die Mitglieder der Casinokommission bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.
- ² Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.
- ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 15

Vertretung der Geschäfte, Information

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Casinokommission vertritt die Geschäfte der Kommission im Kleinen Burgerrat und in der Regel ebenso im Grossen Burgerrat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- ² Sie oder er informiert den Kleinen Burgerrat jährlich über seine Geschäftstätigkeit, insbesondere über die Einhaltung der Vorgaben der Eigentümerstrategie, der Unternehmensstrategie und der Mehrjahresplanung, regelmässig in knapper Form über wichtige Geschäfte und unverzüglich über ausserordentliche Vorkommisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.
- ³ Für geplante Informationen zuhanden der Öffentlichkeit zieht die Casinokommission die für die Kommunikation zuständige Stelle der Burgerkanzlei bei.

Art. 16

Unterschrift

- ¹ Für die Casinokommission unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein weiteres Mitglied der Kommission.

III. DAS CASINO BERN

Art. 17

Allgemeines

- ¹ Das Casino Bern ist eine rechtlich unselbständige burgerliche Institution der Burgergemeinde Bern.
- ² Das Casino Bern verfügt über den Standort am Casinoplatz 1 in Bern.

Art. 18

Aufgaben

- ¹ Das Casino Bern führt einen Mehrspartenbetrieb mit Angeboten in den Bereichen Kultur, insbesondere Musik, Gastronomie und Veranstaltungen.
- ² Es veranstaltet kulturelle und gesellschaftliche Anlässe und Tagungen und steht für Drittnutzungen zur Verfügung.

- ³ Es führt ein Restaurant mit einem gepflegten und vielseitigen gastronomischen Angebot für ein breites Publikum.
- ⁴ Das Casino Bern kann weitere Leistungen anbieten, die einen Zusammenhang zu seinem Aufgabengebiet aufweisen, sofern Synergien genutzt werden können. Insbesondere stellt das Casino Bern seine Kompetenz in gastronomischen Themen zur Verfügung. Dienstleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, dürfen nicht angeboten werden.

Eigentümerstrategie

- ¹ Die Eigentümerstrategie regelt die strategische Ausrichtung des Casino Bern.
- Der Kleine Burgerrat setzt die Eigentümerstrategie in Kraft. Der Grosse Burgerrat nimmt die Eigentümerstrategie vorgängig zur Kenntnis.
- ³ Sie ist öffentlich und wird im Anhang aufgeführt.

Art. 20

Direktion, Führungsgrundsätze

- ¹ Die Direktion führt das Casino Bern operativ.
- ² Die Betriebsführung erfolgt nach der Eigentümerstrategie und der Unternehmensstrategie.
- Die Direktion ist verantwortlich für 3
- a) die Umsetzung der Mehrjahresplanung und den daraus abgeleiteten Zielen,
- b) ein strategiekonformes Betriebskonzept und einen strategiekonformen Marktauftritt,
- c) die Einhaltung der betriebswirtschaftlichen Vorgaben gemäss Finanzplan.

IV. PERSONAL

Art. 21

Personalpolitik

- ¹ Das Casino Bern bestimmt seine Personalpolitik unabhängig und in Absprache mit dem Zentralen Personaldienst. Nach Vereinbarung mit dem Zentralen Personaldienst können im Casino Bern geschützte Arbeitsplätze angeboten werden.
- ² Das Casino Bern ist ein verlässlicher und attraktiver Arbeitgeber und bietet marktkonforme Rahmen- und Anstellungsbedingungen.

Art. 22

Personalrecht

- Das Personal des Casino Bern ist vom Personalreglement der Burgergemeinde Bern²⁾ ausgenommen und stattdessen der jeweils gültigen Version des Landesgesamtarbeitsvertrags des Gastgewerbes (L-GAV) unterstellt, soweit es nicht vom persönlichen Geltungsbereich gemäss Artikel 2 Absatz 2 L-GAV ausgenommen ist.
- ² Das Personal des Casino Bern ist bei der Personalvorsorgestiftung der Burgergemeinde Bern versichert.
- Weiterführende Personalregeln und Pflichten sind dem Mitarbeitendenhandbuch des Casino Bern zu entnehmen.

V. FINANZEN, ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

Art. 23

Finanzkompetenzen

- ¹ Die Zuständigkeiten in finanziellen Angelegenheiten richten sich nach den Satzungen¹⁾ und den Bestimmungen der Burgergemeinde über den Finanzhaushalt.
- ² Die Casinokommission verfügt über die Verwendung bewilligter Mittel für das Casino Bern, soweit nach den Satzungen¹⁾ dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- ³ Sie kann ihre Zuständigkeiten teilweise an die Direktion des Casino Bern übertragen. Sie informiert die Finanzverwaltung.

Kooperation und Beteiligung

- ¹ Das Casino Bern kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten.
- ² Es kann im operativen Bereich einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.
- ³ Über die Beteiligung an juristischen Personen entscheidet das zuständige Organ der Burgergemeinde gemäss Satzungen¹⁾.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident:

B. Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin:

H. von Wattenwyl

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ BRS 23.11